

Az.: 1 A 265/14
4 K 70/11

beglaubigte
Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Lausitzer und Mitteldeutschen
mbH
vertreten durch die Geschäftsführer

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

denkmalschutzrechtlicher Abbruchgenehmigung (Wasserturm Deutzen)
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Obergericht Heinlein ohne weitere mündliche Verhandlung

am 17. April 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. April 2014 - 4 K 70/11 geändert. Die Klage der Klägerin wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin, eine von der Bundesrepublik Deutschland zu 100 % gehaltene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist mit der Sanierung ökologischer Altlasten im Braunkohlebereich auf dem Gebiet der jungen Bundesländer betraut. Sie wird finanziert vom Bund und diesen Bundesländern mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern. Die Klägerin ist mitunter Projektträgerin für Maßnahmen im Interesse der Folgenutzung von früheren Bergbauflächen. Mit der Klage begehrt sie eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Abbruch eines Wasserturms, der sich innerhalb des Geländes eines Abschlussbetriebsplans auf dem Flurstück 227/14 der Gemarkung befindet.
- 2 In seiner an den Beklagten gerichteten Stellungnahme zu dem Antrag der Klägerin vom 10. Juli 2007 auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung führte das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen aus, dass der Antrag aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht zustimmungsfähig sei. Der Turm sei ein bedeutendes Kulturdenkmal aus der Industriegeschichte der Region und habe Seltenheitswert. Seine Konstruktion mit einem kugelförmigen Wasserbehälter auf der sich verjüngenden Stahlkonstruktion sei ungewöhnlich; zumindest in Sachsen seien ähnliche Wassertürme nicht bekannt.

- 3 Mit Bescheid vom 6. Februar 2008 lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege ab, nachdem er die „Bearbeitung“ des Antrags zuvor mit Bescheid vom 2. August 2007 für die Dauer von sechs Monaten ausgesetzt hatte. Bemühungen zur Erhaltung des Turms unter Beteiligung Dritter seien am engen Finanzrahmen der Klägerin gescheitert. Die Erhaltung des Kulturdenkmals sei der Klägerin gleichwohl zumutbar. Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2010 wies die damalige Landesdirektion Leipzig den Widerspruch der Klägerin hiergegen unter Bezugnahme auf die Ausgangsentscheidung zurück.
- 4 Auf die Klage der Klägerin hat das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 16. April 2014 - 4 K 70/11 - (juris) Ausgangs- und Widerspruchsbescheid aufgehoben und den Beklagten zur Erteilung der begehrten Abbruchgenehmigung verpflichtet. Der Klägerin steht ein entsprechender Anspruch zu. Die Erhaltung des Turms sei ihr nicht zumutbar. Zwar begründe Art. 11 Abs. 3 SächsVerf eine gesteigerte Erhaltungspflicht des Freistaats und der ihm zuzurechnenden Rechtspersönlichkeiten. Hierzu gehöre auch die Klägerin. Nichts an dieser Beurteilung ändere der Umstand, dass es sich bei der Klägerin um eine Gesellschaft handle, die zu 100 % vom Bund getragen werde. Die Klägerin nehme nicht nur Aufgaben des Bundes wahr, sondern auch Aufgaben der Länder. Sie handle mitunter als Projektträgerin für Maßnahmen zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards und zur Gefahrenabwehr im Bereich des Braunkohlealtbergbaus im Sinne des § 4 des 4. ergänzenden Verwaltungsabkommens Braunkohlesanierung unmittelbar im Auftrag der Länder. Die Bedeutung der Länder bei der Sanierung im Braunkohlebereich zeige sich nicht zuletzt in § 5 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaats Sachsen und vergleichbarer Regelungen anderer Bundesländer. Bediene sich das Land zur Erfüllung seiner Aufgaben der Klägerin als einer juristischen Person des Privatrechts, so schlage die gesteigerte denkmalschutzrechtliche Erhaltungspflicht des Landes auf diese durch. Das gelte jedenfalls dann, wenn die Klägerin auf dem Hoheitsgebiet des Freistaats Sachsen tätig werde und nicht solche Aufgaben erfülle, für deren Wahrnehmung der Freistaat keinerlei Verantwortung besitze. Die gesteigerte Erhaltungspflicht der Klägerin habe zur Folge, dass die fehlende Rentabilität eines Denkmals für sich allein noch keinen Anspruch auf die Erteilung einer Abbruchgenehmigung begründen könne. Allerdings führe die Gesamtschau aller relevanten Belange zur Annahme, dass

der Klägerin die weitere Erhaltung des Turms unzumutbar sei. Der Turm biete für die Klägerin keine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr und schränke die üblichen Nutzungsmöglichkeiten sowie die Verkehrsfähigkeit des betroffenen Grundstücks ein. Die Möglichkeiten zur Nutzung des Turmgrundstücks seien eingeschränkt. Die Erhaltung des Turms erscheine unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten unzumutbar. Allein die vorläufige Sicherung des Turms in den nächsten fünf Jahren sei mit Kosten von etwa 60.000 € verbunden. Für eine Sanierung entstünden deutlich darüber liegende Kosten. Diese seien nur zum Teil mit Fördermitteln abzudecken. Auf der anderen Seite ließen sich aus der Nutzung des Turms keine nennenswerten Erträge erzielen. Das „wirtschaftliche Dilemma“ könne auch nicht über eine Veräußerung des Grundstücks gelöst werden. Ein angemessener Preis könne nicht erzielt werden. Es habe sich trotz verschiedener Anstrengungen der Klägerin bislang kein Käufer mit einem nachhaltigen Nutzungskonzept gefunden. Die Gemeinde käme als Käuferin nicht in Betracht, da sie den Eigenanteil der Sanierungs- und Erhaltungskosten nicht zu tragen imstande sei. Soweit die Entscheidung über die Abbruchgenehmigung dessen ungeachtet noch im Ermessen des Beklagten stünde, sei dieses Ermessen jedenfalls auf Null reduziert.

5 Zur Begründung der vom Verwaltungsgericht gegen dieses Urteil zugelassenen Berufung trägt der Beklagte vor, dass die Klägerin eine gesteigerte Erhaltungspflicht habe. Die Klägerin sei eine dem Freistaat Sachsen zumindest im denkmalschutzrechtlichen Sinne zuzurechnende juristische Person. Sie nehme auch Aufgaben des Freistaats Sachsen wahr. Auch führe die Verpflichtung zum wirtschaftlichen und sparsamen Handeln nicht zur Annahme, dass die Erhaltung des Turms für die Klägerin unzumutbar sei. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müsse im Lichte des Art. 11 Abs. 3 SächsVerf ausgelegt werden. Die Klägerin könne sich als unmittelbares Bundesunternehmen nicht auf Art. 14 GG berufen. Die Klägerin sei in der Lage, die notwendigen Sanierungs- und Erhaltungskosten zu tragen.

6 Der Beklagte beantragt,

das Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. April 2014 - 4 K 70/11 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

7 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zu verwerfen,

und hilfsweise,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Die Berufung sei bereits unzulässig, da sie nicht ordnungsgemäß begründet worden sei; sie sei jedenfalls unbegründet. Das Verwaltungsgericht habe der Klage im Ergebnis zu Recht stattgegeben. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts treffe die Klägerin keine gesteigerte denkmalrechtlich-rechtliche Erhaltungspflicht. Die Klägerin könne nicht sowohl dem Bund als auch dem Freistaats Sachsen zugeordnet werden. Ansonsten könnte der Freistaat Sachsen mittelbar über die Verwendung von Bundesmitteln bestimmen; dem Bund könnte durch Gesetze des Freistaats Sachsen mittelbar eine zusätzliche Kostenverpflichtung auferlegt werden. Lege man die Grundsätze zur Erhaltung von Kulturdenkmalen durch übliche Personen des Privatrechts zugrunde, sei der Klägerin die Erhaltung des Turms unzumutbar. Ernsthaftige Verkaufsbemühungen über einen langen Zeitraum hinweg hätten nicht zum Erfolg geführt. Die Klägerin könne den Turm nicht entsprechend ihres Aufgabenportfolios nutzen. Seine Erhaltung widerspreche den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Kosten-Nutzen-Vergleich müsse zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils im Ergebnis führen.

9 Die Beteiligten haben auf eine weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

10 Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

11 Mit dem Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

- 12 Die zulässige Berufung ist begründet. Die Klage der Klägerin ist zwar zulässig (1.), aber unbegründet (2.).
- 13 1. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage liegen vor; insbesondere steht der Klägerin das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis zur Seite. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt nicht deshalb, weil die Klägerin bereits im Besitz der begehrten Abbruchgenehmigung wäre und demzufolge für sie eine auf Erteilung einer solchen Genehmigung gerichtete Klage mit keinem Nutzen verbunden wäre. Insbesondere war vor Erlass des in Rede stehenden Versagungsbescheids eine Genehmigungsfiktion nach § 13 Abs. 4 SächsDSchG nicht eingetreten.
- 14 Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 SächsDSchG gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb zwei Monate nach Eingang des Antrags hierüber entschieden hat und die Entscheidung nicht ausgesetzt ist. Mit Blick auf die Regelung des § 42a Abs. 2 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVfVG/SächsVwVfZG geht der Senat davon aus, dass Fristen für landesrechtliche Einvernehmens- und Genehmigungsfiktionen bei Antragsverfahren grundsätzlich erst mit dem „Eingang der vollständigen Unterlagen“ in Lauf gesetzt werden, soweit in der jeweiligen Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist (SächsOVG, Urt. v. 11. Oktober 2013 - 1 A 258/12 -, juris Rn. 133). Dies ist hier nicht der Fall.
- 15 Im vorliegenden Fall hat die in § 13 Abs. 4 SächsDSchG in Bezug genommene Frist vor Erlass des Versagungsbescheides noch nicht zu laufen begonnen. Denn die erforderlichen Unterlagen lagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Zu den erforderlichen Unterlagen im angesprochenen Sinne gehören auch Nachweise über die voraussichtliche Höhe der Sanierungskosten und Angaben dazu, worauf eine entsprechende Kostenschätzung beruht. Es ist aus den Verwaltungsakten nicht ersichtlich, dass solche Unterlagen im Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung oder im Zeitpunkt des Versagungsbescheides vom 6. Februar 2008 dem Rechtsvorgänger des Beklagten bereits vorlagen. Insoweit kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Aussetzungsentscheidung des Rechtsvorgängers des Beklagten vom 2. August 2007 den Maßstäben des § 13 Abs. 4 SächsDSchG entspricht. Zweifel daran ergeben sich daraus, dass der Rechtsvorgänger entgegen dem Wortlaut des § 13 Abs. 4 Satz 1

SächsDSchG nicht die „Entscheidung“, sondern die „Bearbeitung“ ausgesetzt hat. Der Senat geht aber davon aus, dass der Rechtsvorgänger des Beklagten hiermit ungeachtet der Formulierung im Aussetzungsbescheid die Entscheidung ausgesetzt hat und der Aussetzungsbescheid insoweit rechtmäßig ist.

- 16 2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten denkmalrechtlichen Genehmigung zum Abbruch des Turms, dem unstreitig die Eigenschaft eines Kulturdenkmals im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsDSchG zukommt. Der Bescheid des Beklagten vom 6. Februar 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der damaligen Landesdirektion Leipzig vom 17. Dezember 2010 ist im Ergebnis rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 17 Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden, wobei die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Abrissgenehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG nicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht, sondern es sich dabei um eine gebundene Entscheidung handelt (Senatsurteil v. 19. Januar 2016 - 1 A 275/14 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Ein Anspruch auf die Erteilung einer Abbruchgenehmigung besteht nur, wenn dem die Erhaltungspflicht aus § 8 Abs. 1 SächsDSchG nicht entgegensteht. Der Eigentümer eines Kulturdenkmals hat dieses danach pfleglich zu behandeln und im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und zu schützen.
- 18 Die denkmalrechtliche Erhaltungspflicht findet für einen privaten Denkmaleigentümer im Hinblick auf die durch das Denkmalschutzgesetz erfolgte Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf ihre Grenze im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat (Senatsurt. v. 24. September 2015 - 1 A 467/13 -, SächsVBl. 2016, 63; Senatsurt. v. 10. Juni 2010 - 1 B 818/06 -, JbSächsOVG 18, 146, 157 = juris Rn. 49 im Anschluss an BVerfG, Beschl. v. 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 - juris Rn. 85), ist die Erhaltung eines Kulturdenkmals für einen privaten Eigentümer unzumutbar, wenn selbst ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer von diesem keinen vernünftigen

Gebrauch machen und es auch nicht veräußern kann, so dass die Privatnützigkeit nahezu vollständig beseitigt und aus dem Eigentumsrecht eine Last wird, die der private Eigentümer allein im öffentlichen Interesse zu tragen hat, ohne dafür die Vorteile einer privaten Nutzung genießen zu können (BVerfG, Beschl. v. 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 -, juris Rn. 85; ebenso BVerwG, Beschl. v. 7. Februar 2002 - 4 B 4.02 -, juris Rn. 8.). Gemeinden können sich als „Teil der staatlichen Verwaltung“ (BVerfG, Beschl. v. 19. November 2014, SächsVBl. 2015, 58, 63) jedoch nicht auf das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 31 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf berufen. Der Landesgesetzgeber hat vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmung von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf, wonach Denkmale unter dem Schutz und der Pflege des Landes stehen, den Gemeinden ausdrücklich die in § 1 Abs. 1 SächsDSchG definierte Aufgabe zugewiesen, Kulturdenkmale „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“ zu schützen und zu pflegen. Diese Formulierung geht über die der allgemeinen Erhaltungspflicht aus § 8 Abs. 1 SächsDSchG („im Rahmen des Zumutbaren“) hinaus und führt zu einer im Vergleich zu privaten Eigentümern gesteigerten denkmalschutzrechtlichen Erhaltungspflicht (ebenso für das dortige Landesrecht: ThürOVG, Urt. v. 16. Januar 2008 - 1 KO 717/06 -, juris Rn. 35; VGH BW, Urt. v. 29. Juni 1992 - 1 S 2245/90 -, juris Rn. 35; ausdrücklich anders das Landesrecht in Sachsen-Anhalt: OVG LSA, Beschl. v. 29. Januar 2008 - 2 M 358/07 -, juris Leitsatz 1 und Rn. 20). Allerdings ist einer Gemeinde im Grundsatz nicht völlig verwehrt, sich auf eine Unzumutbarkeit des Erhalts eines Kulturdenkmals zu berufen. Denn sie kann sich im Hinblick auf die ihr vom Landesgesetzgeber in § 1 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG übertragene Aufgabe, Denkmale im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu schützen und zu pflegen, auf die von Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1 SächsVerf garantierte Selbstverwaltungsgarantie und insbesondere auf ihre kommunale Finanzhoheit berufen. Eine Verletzung derselben ist anzunehmen, wenn die durch die Aufgaben des Denkmalschutzes verursachte Bindung von Haushaltsmitteln der Gemeinde dazu führt, dass sie ihre eigenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann (vgl. Senatsurt. v. 10. Oktober 2013 - 1 C 4/12 -, juris Rn. 21 [zum Fachplanungsrecht]). Da § 1 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG für die Übertragung der Aufgaben der Denkmalpflege ausdrücklich die Einschränkung enthält, dass die Gemeinden diese nur „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“ zu erfüllen haben, ist diese dahingehend auszulegen, dass eine Unzumutbarkeit der Erhaltung eines

Kulturdenkmals dann vorliegt, wenn sie zu einer Verletzung der Finanzhoheit führt (vgl. zum dortigen Landesrecht: ThürOVG a. a. O.).

- 19 Im vorliegenden Fall steht dem Anspruch auf Erteilung der Abbruchgenehmigung die Erhaltungspflicht der Klägerin entgegen. Die Frage, ob der Klägerin die Erhaltung des Turms zumutbar ist oder nicht, orientiert sich dabei vorliegend nicht am - für die privaten Eigentümer grundsätzlich geltenden Maßstab. Zwar ist die Klägerin als GmbH eine juristische Person des Zivilrechts. Jedoch ist sie als öffentliches Unternehmen zu qualifizieren, das sich nicht in einer grundrechtstypischen Gefährdungslage befindet, weil sie vom Bund zu 100 % getragen wird (vgl. VGH BW, Ur. v. 29. Juni 1992 - 1 S 2245/90 -, juris, Rn. 35). Ein Fall, in dem auch einem öffentlichen Unternehmen die Erhaltung eines Kulturdenkmals unzumutbar ist, ist vorliegend nicht gegeben. Bei der Frage, ob einem öffentlichen Unternehmen die Erhaltung eines Unternehmens zumutbar ist oder nicht, können die Maßstäbe, die für Gemeinden gelten, nur ein erster Anhaltspunkt sein. Dies gilt jedenfalls für solche Unternehmen, die in der Bundes- oder Landesverfassung nicht genannt sind. Solche Unternehmen können sich nicht - wie die Gemeinden - auf Rechtspositionen wie die Selbstverwaltungsgarantie und die Finanzhoheit berufen. In den Blick zu nehmen sind die Umstände des je besonderen Falls. Hierbei kommt den Fragen, welche Aufgaben das betroffene Unternehmen hat und welche Finanzierungsquellen vorhanden sind, eine maßgebliche Bedeutung zu. Nur wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass das betroffene Unternehmen bei Annahme einer Erhaltungspflicht seine Aufgaben nicht mehr weiter wahrnehmen könnte oder der Gesellschafter das Unternehmen nicht mehr weiter betreiben würde, ist ihm die Erhaltung eines Kulturdenkmals nicht zumutbar. So liegt hier der Fall indessen nicht. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 20 Die Klägerin wurde am 9. August 1994 von der Treuhandanstalt als Gesellschaft für den Auslauf- und Sanierungsbergbau in den Braunkohleregionen der Lausitz und Mitteldeutschlands gegründet. Die letzten Produktionsstätten des Braunkohlenbergbaus der Klägerin wurden Ende 1999 außer Betrieb genommen. Zu den Aufgaben der Klägerin gehören: Mitwirkung bei den notwendigen Entscheidungen zur Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen sowie Betreiben des Sanierungsbergbaus als bergrechtlich verantwortliche Projektträgerin incl. Planung, Ausschreibung, Vergabe, Kontrolle und

Abnahme der Sanierungsarbeiten mit dem Ziel der Beendigung der Bergaufsicht. Ferner ist sie zuständig für die Verwertung und Vermarktung der für Folgenutzungen aufbereiteten Liegenschaften mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Natur- und Wirtschaftskreislauf und der Ansiedlung von Arbeitsplätzen. Schließlich erstellt sie Abschlussbetriebspläne für ehemalige Betriebsanlagen des Braunkohlebergbaus und ist Projektträgerin im Auftrage der Länder für nachnutzungsorientierte Projekte.

- 21 Die Sanierungsaufgaben der Klägerin werden vorwiegend aus den Mitteln von Bund und Ländern sowie in der Vergangenheit auch aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Bis Anfang September 2015 wurden rund 10.000 Mio. Euro zur Finanzierung der Rechtsverpflichtungen in der Braunkohlesanierung aufgewendet. Anfang der 1990er Jahre wurden die Aufwendungen für die Altlasten des auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangenen Verpflichtungen des Braunkohlenbergbaus mit 16.300 Mio. Euro beziffert (Stand: 09/2015). Nach dem 4. ergänzendes Verwaltungsabkommen zum Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten über die Finanzierung der Braunkohlesanierung haben Bund und Länder für die Sanierung der Altlasten in der Braunkohle für die Jahre 2013 bis 2017 einen Finanzrahmen von insgesamt 1 229,6 Mio. € festgelegt (vgl. § 1 des Abkommens). Für Maßnahmen im Rahmen der Rechtsverpflichtungen der Klägerin steht für die Jahre 2013 bis 2017 ein Finanzrahmen von 770 Mio € bereit (vgl. § 2 des Abkommens).
- 22 Im Übrigen haben Bund und Länder mit § 4 des angesprochenen Abkommens ein nachnutzungsorientierten Instrument der Regionen entwickelt. Hierdurch soll auch der Einsatz finanzieller Mittel auch zur Erreichung eines Folgenutzungsstandards ermöglicht werden. Über § 4 des ergänzenden Abkommens konnten auch Landesmittel bereit gestellt werden, um Baudenkmäler aus dem Braunkohlenabbau zu erhalten. Bekannte Beispiele dieses Engagements der Akteure der Braunkohlesanierung sind in Mitteldeutschland Ferropolis, die Stadt aus Eisen, auf der bei Gräfenhainichen gelegenen Halbinsel am Gremminer See, die Maschinenhalle Braunsbedra im Geiseltal und der Bergbau-Technik- Park am Störmthaler See südlich von Leipzig. In der Lausitz haben diesen Status Orte wie die Brikettfabrik Louise bei Domsdorf, die Biotürme der früheren Kokerei Lauchhammer, das Besucherbergwerk

AFB 60 am Bergheider See und die heute als Industriemuseum fungierende Energiefabrik Knappenrode.

- 23 Hiervon ausgehend ist eine Prognose fernliegend, dass die Verpflichtung der Klägerin zur Erhaltung des Turms zur Beendigung ihrer Aktivitäten oder zur Gefährdung ihrer Aufgabenerfüllung führte. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf die zu erwartenden Sanierungskosten. Diese wurden von einem von der Gemeinde Deutzen konsultierten Gutachter im Jahre 2012 auf 368.900 € geschätzt (vgl. Gerichtsakte S. 299 R); eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahre 2008 gab für verschiedene Nutzungsvarianten Kosten zwischen 520.000 € bis 987.000 € an (Gerichtsakte S. 309 R). Soweit bei Erhaltung des Turms das Turmgrundstück der Klägerin an Wert einbüßt oder sich die Verkaufsmöglichkeiten reduzieren, kann dies kein anderes Ergebnis begründen.
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 25 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 60. 000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an dem Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts, gegen den die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 11.05.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht